OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653570/4/MS**

Datum: **Linz, 16. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Mai 2025, GZ: BHVBVerk-2024-425887/15-Pl, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Mai 2025, GZ: BHVBVerk-2024-425887/15-Pl, wurde Herrn Dr. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis zur Befolgung der Anordnung des Bescheides vom 26. März 2025 entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei mit rechtkräftigem Bescheid vom 26. März 2025 aufgefordert worden, innerhalb einer Woche ab Rechtskraft dieses Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztlich internistische sowie eine augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen. Darüber hinaus sei eine Beobachtungsfahrt angeordnet worden.
Die Beobachtungsfahrt, die ein negatives Ergebnis erbracht habe, sei fristgemäß durchgeführt worden und sei mit Schreiben vom 11. Mai 2025 auch eine augenfachärztliche Stellungnahme vorgelegt worden. Bis zur Verfassung des bekämpften Bescheides seien die Anordnungen des rechtskräftigen Bescheides vom 26. März 2025 nicht vollständig erfüllt worden, sodass die Lenkberechtigung bis zur Vorlage einer internistischen Stellungnahme zu entziehen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 16. Mai 2025 mittels Hinterlegung und am 17. Juni 2025 durch die Polizeiinspektion Frankenburg zugestellt wurde, richtet sich die am 15. Juli 2025 mittels E-Mail eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch einen an den Beschwerdeführer

gerichteten Verspätungsvorhalt, den dieser damit beantwortet, der bekämpfte Bescheid datiere vom 15. Mai 2025 und sei dieser nicht an diesem Tag zugestellt worden. Eine Ortsabwesenheit zur fraglichen Zeit wurde nicht vorgebracht.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. März 2025 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Bescheides zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin und eines Facharztes für Augenheilkunde beizubringen und eine Beobachtungsfahrt durchzuführen.

Die Beobachtungsfahrt wurde am 10. April 2025 durchgeführt.

Mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 11. Mai 2025 wurde eine augenfachärztliche Stellungnahme vom 7. April 2025 vorgelegt.

Eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich der Inneren Medizin wurde nicht vorlegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Mai 2025, GZ: BHVBVerk-2024-425887/15-Pl, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis zur Befolgung der Anordnung des Bescheides vom 26. März 2025, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen.
Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16. Mai 2025 mittels Hinterlegung zugestellt. Ein Zustellmangel liegt nicht vor. Das Vorbringen des Beschwerdeführers der bekämpfte Bescheid datiere vom 15. Mai 2025 und sei nicht an diesem Tag zugestellt worden, ist mit der Aktenlage nicht in Einklang zu bringen, zumal der bekämpfte Bescheid nicht mit 15. Mai 2025, sondern mit 12. Mai 2025 datiert wurde und die Hinterlegung des bekämpften Bescheides aufgrund des im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Rückscheins eindeutig feststeht.
Eine weitere Zustellung erfolgte durch die Polizeiinspektion Frankenburg am 17. Juni 2025 im Zuge der Abnahme des Führerscheins.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage, insbesondere aus den angeführten Bescheiden, der Fahreignungsprüfung vom 10. April 2025, der augenfachärztlichen Stellungnahme vom 7. April 2025 und dem Fehlen der fachärztlichen Stellungnahme aus dem Bereich der Inneren Medizin.
Die Zustellung des bekämpften Bescheides ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Rückschein, mit dem Datum des Beginns der Abholfrist („16 05“) und dem Bericht der Polizeiinspektion Frankenburg über die Aushändigung des bekämpften Bescheides und Abnahme des Führerscheins.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 17 Zustellgesetz lautet wie folgt:
„(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

§ 6 ZustG lautet wie folgt:
„Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus."

Der bekämpfte Bescheid wurde am 16. Mai 2025 hinterlegt und beginnt somit an diesem Tag die zweiwöchige Frist für die Abholung des Schriftstückes zu laufen und gilt in weiterer Folge das Schriftstück, ggst. der Bescheid vom 12. Mai 2025, als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger aufgrund seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis nehmen konnte.

Da der Verspätungsvorhalt, mit dem dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben worden war, eine allfällige Abwesenheit von der Abgabestelle im Hinterlegungszeitpunkt bekannt zu geben und durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen, unbeantwortet blieb, liegt kein Zustellmangel vor und wurde der bekämpfte Bescheid mit 16. Mai 2025 zugestellt. Die neuerliche Zustellung mit Hilfe der Polizeiinspektion Frankenburg löste entsprechend § 6 ZustG keine Rechtswirkungen aus.
Somit begann die vierwöchige Beschwerdefrist am 16. Mai 2025 zu laufen und endete damit am 13. Juni 2025. Die Beschwerde wurde am 15. Juli 2025 und somit außerhalb der zur Verfügung stehenden Beschwerdefirst mit E-Mail eingebracht.
Das Fristversäumnis hat zur Folge, dass der bekämpfte Bescheid mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und damit inhaltlich keiner weiteren Erörterung zugänglich ist.

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß